

Aufruf des Objektes: Samstag, 30. September 2017

Stand: 24.08.2017

Veranstaltungsort: Auditorium Friedrichstraße im Quartier 110 • Friedrichstraße 180 • 10117 Berlin

IMMOBILIEN-AUKTION

Herbst 2017



"Sprotscher Berg" 21,5 ha Forstliegenschaft in der Mecklenburgischen Seenplatte in Rechlin – Mecklenburg-Vorpommern

Ansprechpartner:

Herr Matthias Knake

Zentrale Berlin

Tel.: +49 30 8904856

knake@karhausen-ag.de

Auktionshaus Karhausen AG - Brandenburgische Straße 86/87 – D-10713 Berlin

Tel.: +49 30 890 48 56

Fax: +49 30 892 89 26

www.karhausen-ag.de



"Sprotscher Berg" 21,5 ha Forstliegenschaft in der Mecklenburgischen Seenplatte

17248 Rechlin, Flst. 202/7, 202/6 und 202/1, 202/2, 214/4 und 2/2 (Tfl.)

Das Objekt liegt zwischen den Tourismusschwerpunkträumen der Mecklenburgischen Kleinseeplatte und der Müritz-Region in der Gemarkung Retzow/Gemeinde Rechlin. Dieser Berg ist die höchste Erhebung im südlichen Müritzkreis, mit einem Panoramablick auf die umliegenden Seen und dem Müritzer Nationalpark.

Die Fläche ist überwiegend bewaldet (Mischbestände Kiefer, Eiche u.a.) mit unterschiedlichen Altersstufen. Bauwerke (3 große erdbedeckte Garagen sowie ein vollentkerntes, ehemaliges Wachgebäude) sind noch vorhanden, weitere Bauwerksreste im Gelände. Eine kleine Teilfläche ist eine abgedeckte Hausmülldeponie, tlw. weitere Müllablagerungen. Das Objekt ist eine ehemalige Militärliegenschaft dadurch Munitionsverdachtsfläche. Eventuelle Munitionsfunde werden in Mecklenburg-Vorpommern vom staatlichen Munitionsbergungsdienst kostenlos abgeholt und entsorgt, sowie die nähere Umgebung abgesucht.

Neben der forstwirtschaftlichen Nutzung ist eine Entwicklung von Teilflächen zu touristischen Zwecken, z.B. Camping, Kletterwald, Naturerlebnispark o.ä. grundsätzlich vorstellbar, wurde jedoch vom Eigentümer und Auktionshaus nicht geprüft. Das betreffende Grundstück ist eine ehemalige Militärliegenschaft und befindet sich aus baurechtlicher Sicht im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Erschließung: Keine Versorgungsmedien anliegend.

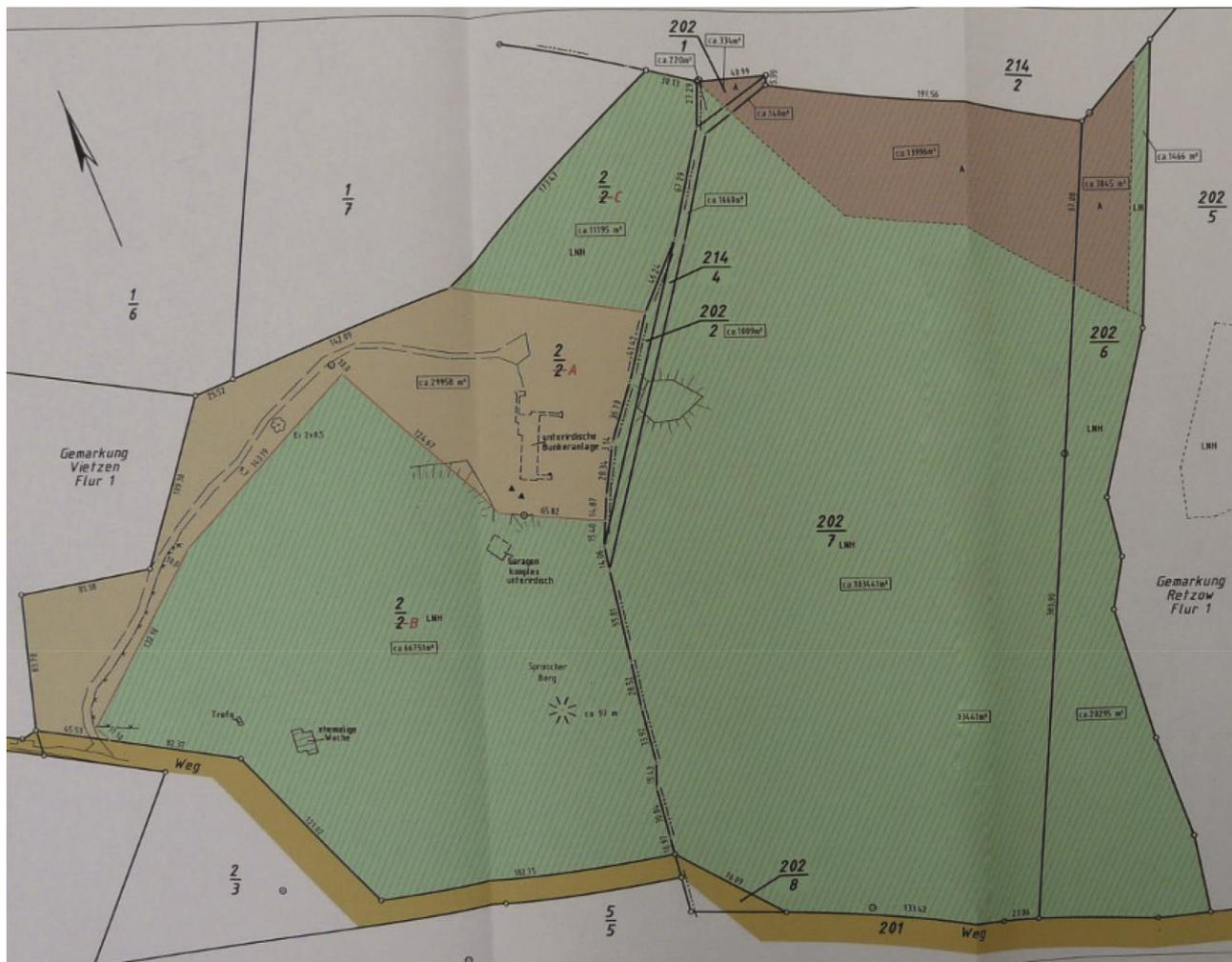
Umgebung/Lage: Das Objekt befindet sich in Insellage mit ausgesprochen schöner, ruhiger Grünlage im östlichen Außenbereich der Gemeinde Rechlin in der Müritzregion. Die Gemeinde Rechlin ist die größte Gemeinde im Amt-Röbel-Müritz und ein überörtlich bedeutsamer Wirtschaftsstandort und besticht durch eine überdurchschnittlich gute Infrastruktur. Hier befinden sich zwei Sportboothäfen, viele Hotels, Gastronomiebetriebe, Ferienparks und Campingplätze. Eine in der Region einmalige Lagunenstadt und ein Fünf-Sterne-Resort sind in der Nachbarschaft gelangt. Über den Wasserweg ist sogar die Bundeshauptstadt zu erreichen. Rechlin ist mit dem öffentlichen Personennahverkehr und mit dem Auto über die A 19, 24 und die B 198 bequem zu erreichen.

Grundstücksfläche: ca. 21.0500 m²

Mindestgebot € 160.000,00*

*zuzüglich Auktions - Courtage auf den Zuschlagspreis

Haftungsausschluss: Alle Angaben sind ohne Gewähr und basieren ausschließlich auf Informationen, die uns vom Auftraggeber übermittelt wurden. Die Auktionshaus Karhausen AG übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität dieser Angaben. Die in diesem Exposé enthaltenen Informationen und Anhänge sind ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Die Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe der Inhalte und Anhänge ist strengstens untersagt.





Blick auf das Grundstück



Blick auf das Grundstück



Blick auf das Grundstück



Blick auf das Grundstück



Blick auf das Grundstück



Blick auf das Grundstück

Unser Tipp für Sie!

Nutzen Sie die Möglichkeiten der telefonischen sowie schriftlichen Gebote und lassen Sie sich vorab informieren:

Schriftliches Mindestgebot (Ablauf siehe unten)

Bieten per Telefon

(Ablauf siehe unten)

Bis zu 8 Telefonleitungen stehen pro Auktionsobjekt zur Verfügung. Eine entsprechende Vereinbarung kann bis 2 Tage vor der Auktion abgeschlossen werden.



Persönliche Anwesenheit

Bei jedem Zuschlag ist die Bietungssicherheit in Höhe von 10 % des Zuschlages vom Ersteher zu leisten (mindestens € 2.000,00 für jedes Objekt, außer der Zuschlag liegt unter € 2.000,00, dann ist der gesamte Kaufpreis sofort fällig). Die Zahlung muss in bar oder per Scheck geleistet werden (EC-Karte eingeschränkt möglich). Bieter, die keinen deutschen Firmen- bzw. Wohnsitz haben, müssen doppelte Bietungssicherheit leisten. Bitte beachten Sie, dass bei der Beurkundung Ihre Ausweisdokumente und persönliche Steueridentifikationsnummer vorgelegt werden müssen.

Schriftliches Mindestgebot

Es besteht die Möglichkeit, durch Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung eine Befreiung von der Bietungssicherheit zu erhalten. Dazu füllen Sie bitte das Formular „Schriftliches Mindestgebot“ aus und senden es an das Auktionshaus. Bitte beachten Sie, dass ein aussagekräftiger Bonitätsnachweis beigefügt sein muss, ohne den das Gebot nicht bestätigt werden kann.

Bieten per Telefon

Sie können telefonisch an der Auktion teilnehmen. Dazu füllen Sie bitte das Formular „Telefongebot“ aus und senden es an das Auktionshaus. Das Formblatt finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage www.karhausen-ag.de als PDF-Datei. Auch hier ist eine Bestätigung nur bei Vorlage eines Bonitätsnachweises möglich.

Neue gesetzliche Regelung: Zusätzlich zur Bonitätsprüfung sind wir gesetzlich verpflichtet, bei schriftlichen und telefonischen Geboten die Identität des Bieters festzustellen. Deshalb müssen Sie ab sofort zu den Gebotsunterlagen eine Kopie Ihres Personalausweises/Reisepasses beifügen und Ihre Steueridentifikationsnummer angeben.

Courtage

Die Courtage des Auktionshauses wird mit dem Zuschlag für den Meistbietenden fällig und zahlbar.

Unsere Courtageregelung beträgt:

bis zu einem Meistgebot von	9.999,- €	17,85 %, inkl. ges. MwSt.,
bei einem Meistgebot von	10.000,- € bis 29.999,- €	11,90 %, inkl. ges. MwSt.
bei einem Meistgebot von	30.000,- € bis 59.999,- €	9,52 %, inkl. ges. MwSt.
bei einem Meistgebot ab	60.000,- €	7,14 %, inkl. ges. MwSt.

Vertragsabwicklung

Der Kaufpreis ist grundsätzlich 4 Wochen nach Zuschlag zu hinterlegen (bei schriftlichem Gebot bzw. Telefongebot 6 Wochen). Die Übergabe (Lasten-/Nutzenwechsel) erfolgt am Monatsersten nach Hinterlegung des Kaufpreises.

Besichtigungstermine

Besichtigungstermine können nach Absprache mit dem jeweiligen Ansprechpartner vereinbart werden.

Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer beträgt in den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein und Thüringen 6,5 %, in Berlin und Hessen 6 %, in Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt 5 %, in Hamburg 4,5 % sowie in Bayern und Sachsen 3,5 % vom Kaufpreis. Immobilien bis € 2.500,00 Kaufpreis sind befreit.

Die Notare Hans Joachim Schwenke - Dr. Sebastian Schütz - Frank Jablonski begleiten die Auktionshaus Karhausen AG bei den Grundstücksauktionen im notariellen Verfahren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Notare der Auktion weisen Sie auf folgendes hin:

Den freiwilligen Versteigerungen der Auktionshaus Karhausen AG liegen Allgemeine Versteigerungsbedingungen zugrunde, in denen verschiedene Punkte, die bei der Versteigerung und dem Erwerb der Immobilie gelten, allgemein und im Voraus festgelegt werden. Hierzu gehören z. B. der Zeitpunkt der Übergabe, die Zahlung des Meistgebotes und die Modalitäten der Abwicklung, insbesondere auch Haftungsausschlüsse.

Die von Herrn Notar Dr. Sebastian Schütz für die Karhausen AG beurkundeten Allgemeinen Versteigerungsbedingungen (UR-Nr. 15/2015 des Notars Dr. Sebastian Schütz, Berlin) sind im Katalog abgedruckt, liegen im Auktionssaal aus und sind bei den Mitarbeitern des Auktionshauses erhältlich.

Bitte lesen Sie die Versteigerungsbedingungen aufmerksam, bevor Sie bieten. Sie werden rechtlich ebenso Teil eines Kaufvertrages, wie die im Auktionssaal verlesenen Auslobungstexte und die vom Notar verlesenen Niederschriften.

Da auch der jeweilige Auslobungstext Teil des Kaufvertrages wird, folgen Sie der Verlesung bitte aufmerksam und melden Sie sich, wenn Sie etwas nicht verstehen konnten.

Die Auslobungstexte enthalten objektspezifische Informationen und Regelungen, sie können Abweichungen von den Allgemeinen Versteigerungsbedingungen enthalten. In solchen Fällen hat der Auslobungstext für das einzelne Objekt Vorrang vor den Allgemeinen Versteigerungsbedingungen.

Bei freiwilligen Versteigerungen kommt der Kaufvertrag nach § 156 BGB mit Erteilung des Zuschlages durch den Auktionator zustande, der allerdings im Hinblick auf § 311 b BGB zur vollen Wirksamkeit der notariellen Beurkundung bedarf, um rechtlich vollzogen werden zu können.

Bei der Beurkundung des Zuschlages gibt es eine Ausnahme von der sonst für Verbraucherkauferträge geltenden zweiwöchigen Wartefrist zwischen Aushändigung des Entwurfes durch das Notariat und Beurkundung. Auch Verbraucherkauferträge werden also regelmäßig sofort, d. h. noch am Auktionstag, beurkundet.

Bitte bedenken Sie daher genau, ob und wie hoch Sie für ein Objekt bieten wollen und lassen Sie sich vorher umfassend beraten. Nach erfolgter Beurkundung sind Änderungen nur noch mit dem Einverständnis aller Beteiligten möglich. Um das individuelle Versteigerungsprotokoll für die Beurkundung vorbereiten zu können, wird nach dem Zuschlag ein Mitarbeiter des jeweiligen Notariats zu dem Meistbietenden kommen und die persönlichen Daten feststellen.

Sollten Sie das Objekt nicht für sich selbst ersteigern, geben Sie bitte zu diesem Zeitpunkt schon an für wen, bzw. mit wem Sie erwerben. Sie müssen in diesem Fall dann auch eine Vollmacht oder einen Handelsregisterauszug vorlegen. Sofern Sie als Vertreter ohne Vertretungsmacht auftreten, ist eine notarielle Genehmigung desjenigen erforderlich, für den Sie das Gebot abgegeben haben. Der Vertrag sieht diesbezüglich vor, dass diese notarielle Genehmigungserklärung innerhalb einer bestimmten Frist beizubringen ist.

Sollte diese Frist verstreichen, ohne dass eine notarielle Genehmigung beigebracht worden ist, kommt der Vertrag mit Ihnen unmittelbar zustande. In diesem Fall haben Sie das Objekt dann im eigenen Namen ersteigert.

Bitte beachten Sie, dass spätere Änderungen in der Person des Erstehers nur im Einvernehmen mit dem Einlieferer und dem Auktionshaus erfolgen können, zusätzliche Beurkundungen erforderlich machen und weitere Kosten verursachen.

Die Allgemeinen Versteigerungsbedingungen enthalten Haftungsausschlüsse zur Sachmängelhaftung. Sie werden also ggfs. das Objekt so kaufen wie es steht und liegt, so dass Sie es entweder im Vorfeld gründlich besichtigt haben sollten oder eben das Risiko etwaiger Sachmängel eingehen müssen.

Im Regelfall müssen Sie nach dem Zuschlag eine Bietungssicherheit von 10% des Kaufpreises, mindestens € 2.000,00, leisten. Dies kann in bar oder per Scheck geschehen. Sie wird auf den Kaufpreis angerechnet.

Der Kaufpreis ist im Regelfall binnen eines Monats nach Zuschlag zu hinterlegen.

Die Übergabe mit dem Übergang von Gefahr, Nutzen und Lasten erfolgt im Regelfall am Monatsersten nach Hinterlegung des Kaufpreises.

Die Courtage des Auktionshauses ist nach den Allgemeinen Versteigerungsbedingungen sofort zur Zahlung fällig.

Wir raten Ihnen im Übrigen dringend persönlich an der Beurkundung teilzunehmen und sich nicht durch Dritte vertreten zu lassen. Nur so besteht die Möglichkeit, dass während der Verlesung der Urkunde dem beurkundenden Notar Fragen gestellt werden können. Nur auf diesem Wege kann sichergestellt werden, dass die im Vertrag vorgesehenen Regelungen im Detail und in ihrer rechtlichen Tragweite dem wahren Willen der Parteien entsprechen.

Das neue Geldwäschegesetz verpflichtet die Notare im Rahmen der Beurkundung von Grundstückskauferträgen und insbesondere bei der Verwahrung von Geldern auf einem Notaranderkonto, die jeweils wirtschaftlich Berechtigten an dem Geschäft zu ermitteln und dies intern zu dokumentieren. Soweit es sich bei dem Erwerber um eine natürliche Person handelt, wird dem durch die Vorlage eines Lichtbildausweises Genüge getan. Handelt es sich bei dem Erwerber um eine Gesellschaft, wozu nicht nur juristische Personen, sondern auch Personengesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts gehören, reicht es nicht aus, dass sich der Käufer z. B. anhand eines Registerauszuges ermitteln lässt. Vielmehr ist vom Notar zu ermitteln, wer im Sinne des Gesetzes der wirtschaftlich Berechtigte ist. Dies sind die natürlichen Personen, die mehr als 25% der Kapitalanteile halten, mehr als 25% der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Der das Versteigerungsprotokoll beurkundende Notar wird dies erfragen. Bei dem Erwerb durch eine GmbH kann der Nachweis des Berechtigten in erster Linie durch die Vorlage der beim Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste geführt werden. Wird die Angabe des wirtschaftlich Berechtigten verweigert, müssen die entsprechenden Angaben nachgeholt werden, andernfalls der Notar u. U. die Abwicklung des Vertrages verweigern muss.

Die dabei geltenden Versteigerungsbedingungen sind unter den Internetadressen der Notariate **www.schwenke-schuetz.de** und **www.recht-web.de** abgelegt. Sie sollten sich vor der Auktion unbedingt darüber informieren! Dort erhalten Sie bereits jetzt Gelegenheit, sich mit dem Inhalt des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts auseinanderzusetzen, der dort im Entwurf ebenfalls einzusehen ist.

Schriftliches Gebot

Auktionshaus Karhausen AG

Brandenburgische Straße 86/87
10713 Berlin

Tel.: +49 (0)30.890 48 56

Fax: +49 (0)30.892 89 26

E-Mail: info@karhausen-ag.de

Auftraggeber:

Vorname:

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Steuer-ID:

Telefon:

E-Mail:

Grundstücksauktion am 29. und 30. September 2017

im Auditorium Friedrichstraße im Quartier 110, Friedrichstraße 180, 10117 Berlin

Hiermit gebe ich ein Gebot in Höhe von € (Mindestgebot)

für das Objekt: (Anschrift) mit der **Katalog-Nr.**ab.

1. Mir ist bekannt, dass ein Gebot unterhalb des im Katalog ausgedruckten Mindestgebots nicht an der Auktion teilnimmt. Ich behalte mir vor, in der Auktion höher zu bieten. Ich bitte, mich von der Bietungssicherheit zu befreien und mir eine Kaufpreisbelegungsfrist von sechs Wochen nach Zuschlag bzw. Eintritt der Fälligkeitsvoraussetzungen einzuräumen. Die Versteigerungsbedingungen liegen mir vor und werden so anerkannt.

2. Den Nachweis meiner Bonität (z. B. durch Kontoauszug, Bankauskunft, Depotauszug oder ähnliches) sowie die Kopie meines Personalausweises/Reisepasses füge ich bei. Mir ist bekannt, dass mein Gebot ohne diese Nachweise nicht bestätigt werden kann.

3. Mir ist bekannt, dass die Courtage des Auktionshauses am Auktionstag fällig und zahlbar ist und beträgt:

- bis zu einem Meistgebot	von 9.999,- €	17,85 % inkl. MwSt.
- bei einem Meistgebot	von 10.000,- € bis 29.999,- €	11,90 % inkl. MwSt.
- bei einem Meistgebot	von 30.000,- € bis 59.999,- €	9,52 % inkl. MwSt.
- bei einem Meistgebot	ab 60.000,- €	7,14 % inkl. MwSt.

4. Sollte ich in der Auktion nicht anwesend sein, **beauftrage ich Sie, Herr Knake**, mit der Befugnis, Untervollmacht zu erteilen,

für mich oder für einen Dritten **bestmöglich bis maximal € zu bieten.**

Soweit ich für einen Dritten handle, gelten die nachfolgenden Erklärungen entsprechend auch für den Vertretenen:

Ich versichere, dass ich vertretungsberechtigt und erreichbar bin und für den nachfolgend benannten Erwerber biete:

Vorname, Name, Firma: (Handelsregisterauszug bei Firma bitte beifügen)

Anschrift: PLZ/Ort Straße /Nr.

Mir ist bekannt, dass ich nach § 179 BGB persönlich hafte, wenn die Vertretungsbefugnis nicht besteht bzw. von mir nicht nachgewiesen wird. Mir ist bekannt, dass der Ihnen erteilte Bietungsauftrag jederzeit bis zum Aufruf des Objektes, frei widerruflich ist.

5. Mir ist bekannt, dass es zwischen dem Katalog und den in der Auktion verlesenen Objektangaben (Auslobungstext) zu Abweichungen kommen kann und ich erkenne den Auslobungstext für mich als verbindlich an. Bietungsauftrag und Gebot sind einseitige Erklärungen meinerseits, die sofort mit Zugang bei Ihnen wirksam werden. Mir ist bekannt, dass Sie und die Bevollmächtigten erst verpflichtet sind, insoweit für mich tätig zu werden, wenn Sie dies bestätigen. Mir ist bekannt, dass ich jederzeit ein Muster der Kaufurkunde (notarielles Versteigerungsprotokoll) beim Auktionshaus anfordern oder im Internet unter **www.karhausen-ag.de** einsehen kann.

6. Erhalte ich den Zuschlag, **sind Sie, Herr Knake, vertretungsberechtigt und zugleich bevollmächtigt**, mit der Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, auf Grundlage der Versteigerungsbedingungen, das notarielle Versteigerungsprotokoll in meinem Namen zu unterzeichnen, mich wegen des Meistgebotes und der Courtage - jeweils nebst Verzugszinsen - der sofortigen Zwangsvollstreckung in mein Vermögen bzw. des Vertretenen zu unterwerfen. Mir ist bekannt, dass die hiermit erteilte Vollzugsvollmacht nach Zuschlag bis zur Beurkundung des Versteigerungsprotokolls widerruflich ist (Widerruflichkeit gemäß Ziff. 4 letzter Satz bleibt davon unberührt). Ich verpflichte mich, in notariell beglaubigter Form innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit dem Zuschlag die Vollmachtsbestätigung zu erteilen bzw. von dem von mir Vertretenen beizubringen, damit der Kaufvertrag grund- buchlich vollzogen werden kann. Mir ist bekannt, dass der Auktionator gemäß Ziff. 5 der Versteigerungsbedingungen berechtigt ist, den Zuschlag zurückzunehmen und ich schadensersatzpflichtig werde, wenn die notarielle Vollmachtsbestätigung überhaupt nicht oder nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist erteilt wird. Als Gerichtsstand gilt Berlin als vereinbart, sowohl im Verhältnis zum Auktionshaus als auch für die durch das Auktionshaus vertretenen Einlieferer (Verkäufer).

Bestätigung:

Berlin,

Auktionshaus Karhausen AG

Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH) Matthias Knake
öffentlich bestellter und vereidigter

Grundstücksauktionator

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift verantwortlich für Gebot)

Telefongebot

Auktionshaus Karhausen AG, Brandenburgische Straße 86/87, D-10713 Berlin

Telefon: +49(0)30.890 48 56 Telefax:+49(0)30.892 89 26 - Mail: info@karhausen-ag.de

Ich biete verantwortlich am Telefon

für mich selbst bzw.

für einen Dritten (wenn zutreffend Dritten eintragen)

Vor-/Nachname

Vor-/Nachname

Steuer-ID

Steuer-ID

Straße

Straße

PLZ / Ort

PLZ / Ort

Telefon

Telefon

E-Mail

E-Mail

Auf Grundlage des mir vorliegenden Auslobungstextes sowie der mir vorliegenden Versteigerungsbedingungen, die vorbehaltlos anerkannt werden, **beauftrage ich** Sie, mit der Befugnis, Untervollmacht zu erteilen, für die Grundstücksauktion am 29. und 30.09.2017 im Auditorium Friedrichstraße, Friedrichstraße 180, D-10117 Berlin mich für folgende Immobilie/n anzurufen, damit ich, wie oben angegeben, bieten kann:

Katalog-Nr.: **PLZ/Ort:** **Straße:**

Soweit ich für einen Dritten handele, gelten die nachfolgenden Erklärungen entsprechend:

Ich versichere, dass ich vertretungsberechtigt und erreichbar bin und für den oben benannten Erwerber biete. Mir ist bekannt, dass ich nach § 179 BGB persönlich hafte, wenn die Vertretungsbefugnis nicht besteht bzw. von mir nicht nachgewiesen wird.

1. Ich bin am Auktionstag für telefonische Anweisungen unter folgender Telefon-Nr. zu erreichen:
2. **Hiermit gebe ich das Mindestgebot gemäß Katalog (bzw. ein erhöhtes Gebot) von € für das o.g. Objekt ab.**
3. Ich bitte, mich von der Bietungssicherheit zu befreien und mir eine Kaufpreisbelegungsfrist von 6 Wochen nach Zuschlag bzw. Eintritt der Fälligkeitsvoraussetzungen einzuräumen.
4. **Den Nachweis meiner Bonität (z. B. durch Kontoauszug, Bankauskunft, Depotauszug oder ähnliches), meiner Identität (Kopie Personalausweis/Reisepass) sowie ggf. Vertretungsberechtigung (z.B. Handelsregister-auszug) füge ich bei. Mir ist bekannt, dass mein Gebot ohne diese Nachweise nicht bestätigt werden kann.**
5. Mir ist bekannt, dass es zwischen dem Katalog und den in der Auktion verlesenen Objektangaben (Auslobungstext) zu Abweichungen kommen kann und ich erkenne den Auslobungstext für mich als verbindlich an. Mir ist bewusst, dass es deshalb dringend zu empfehlen ist, dass ich während des Auktionsvorganges telefonisch zu erreichen bin, um den dann tatsächlich verlesenen Auslobungstext mit anhören zu können. Mir ist ferner bekannt, dass das Auktionshaus für das Zustandekommen und Bestehenbleiben einer telefonischen Verbindung keine Haftung übernehmen kann.
6. Ich verpflichte mich, die mit Zuschlag verdiente und fällige Courtage Ihres Hauses: - bis zu einem Meistgebot von 9.999,- € 17,85 % inkl. MwSt. - bei einem Meistgebot von 10.000,- € bis 29.999,- € 11,90 % inkl. MwSt. - bei einem Meistgebot von 30.000,- € bis 59.999,- € 9,52 % inkl. MwSt. - bei einem Meistgebot ab 60.000,- € 7,14 % inkl. MwSt. vom Zuschlagspreis, sofort nach Rechnungslegung zu überweisen bzw. überweisen zu lassen.
7. Bietungsauftrag und Gebot sind einseitige Erklärungen meinerseits, die sofort mit Zugang bei Ihnen wirksam werden. Mir ist bekannt, dass Sie und die Bevollmächtigten erst verpflichtet sind, insoweit für mich tätig zu werden, wenn Sie dies bestätigen.
8. Mir ist bekannt, dass ich jederzeit ein Muster der Kaufurkunde (notarielles Versteigerungsprotokoll) beim Auktionshaus anfordern oder auf der Homepage unter **www.karhausen-ag.de** einsehen kann.
9. Mir ist bekannt, dass der Ihnen erteilte Bietungsauftrag jederzeit bis zum Zuschlag, der gemäß § 156 BGB erteilt wird, frei widerruflich ist.
10. Erhalte ich den Zuschlag, **sind Sie, Herr Knake, vertretungsberechtigt und zugleich bevollmächtigt**, mit der Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, auf Grundlage der Versteigerungsbedingungen, das notarielle Versteigerungsprotokoll in meinem Namen zu unterzeichnen, mich wegen des Meistgebotes und der Courtage - jeweils nebst Verzugszinsen - der sofortigen Zwangsvollstreckung in mein Vermögen bzw. des Vertretenen zu unterwerfen. Mir ist bekannt, dass die hiermit erteilte Vollzugsvollmacht nach Zuschlag bis zur Beurkundung des Versteigerungsprotokolls widerruflich ist (Widerruflichkeit gemäß Ziffer 9 bleibt davon unberührt).
11. Ich verpflichte mich, in notariell beglaubigter Form innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit dem Zuschlag die Vollmachtsbestätigung zu erteilen bzw. von dem von mir Vertretenen beizubringen, damit der Kaufvertrag grundbuchlich vollzogen werden kann. Mir ist bekannt, dass der Auktionator gemäß Ziff. 5 der Versteigerungsbedingungen berechtigt ist, den Zuschlag zurückzunehmen und ich schadensersatzpflichtig werde, wenn die notarielle Vollmachtsbestätigung überhaupt nicht oder nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist erteilt wird.

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift verantwortlich für Gebot)

Bestätigung:

Berlin,

Auktionshaus Karhausen AG

Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH) Matthias Knake

öffentlich bestellter und vereidigter

Grundstücksauktionator

Für die von mir in meiner Eigenschaft als öffentlich bestellter und vereidigter Grundstücksversteigerer- nachstehend Auktionator genannt - unter Mitwirkung der **Auktionshaus Karhausen AG**, durchzuführenden Versteigerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten gelten folgende

Versteigerungsbedingungen:

1) Jeder Eigentümer, der ein Grundstück oder grundstücksgleiches Recht (Erbaurecht, Wohnungseigentum, Teileigentum usw.) – nachstehend „Objekt“ genannt - dem Auktionator zur Versteigerung anvertraut, ist verpflichtet, das Verkaufsangebot bis zur Beendigung des Versteigerungstermins bzw. bei Zuschlag im Rahmen eines Nachverkaufs bis zur Beendigung der vereinbarten Frist aufrechtzuerhalten. Der Eigentümer ist verpflichtet, das Objekt nicht neu zu vermieten oder neuen Nutzern zu überlassen bzw. Mietverhältnisse zu kündigen oder einer Aufhebung zuzustimmen. Im Falle des Zuschlages werden alle Belastungen mit Ausnahme der in Ziffer 10) genannten - insbesondere nicht wertmindernde Rechte -, die der Ersteher übernimmt, zur Löschung gebracht.

2) Bei den zur Versteigerung gelangenden Objekten ist mit dem Eigentümer ein **Mindestgebot (Limit)** vereinbart, mit dessen Aufruf die Versteigerung des Objektes beginnt, soweit der Auktionator gem. Ziffer 5) kein höheres schriftliches Gebot in der Auktion mitteilt.

3) Der Auktionator behält sich vor, die Beträge, um die ein neues Gebot das vorherige Gebot mindestens übersteigen muss (Steigerungsspanne) bei jedem Objekt von Fall zu Fall festzusetzen. Diese **Steigerungsspanne** beträgt € 500, soweit nicht vom Auktionator ein anderer Betrag verkündet wird. Sie kann auch während der Auktion verändert werden.

4) Jedes abgegebene **Gebot** bleibt solange wirksam, bis ein höheres Gebot eines anderen Bieters abgegeben wird. Falls mehrere Bieter ein gleich hohes Gebot abgeben, gilt nur das Gebot, das der Auktionator zuerst zur Kenntnis genommen hat. Bei etwaigen Zweifeln oder Unklarheiten über die Geltung eines Gebotes entscheidet der Auktionator nach seinem Ermessen, ob und an wen er den Zuschlag erteilt oder die Versteigerung wiederholt.

5) Der Auktionator kann auch vorher **schriftliche Gebote** von abwesenden Bietern zulassen. Mit Abgabe eines schriftlichen Gebotes werden diese Versteigerungsbedingungen uneingeschränkt anerkannt. Die Höhe des Gebotes ist bei Beginn der Versteigerung des Objektes nach Bekanntgabe des Limits vom Auktionator den Anwesenden mitzuteilen.

Durch die Abgabe eines schriftlichen Gebotes **bevollmächtigt** der Bieter den Auktionator und das Auktionshaus unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zur Mitteilung des Gebotes und zur Entgegennahme des Zuschlages. Die in dem Gebot erteilte Vollmacht kann bis zu ihrer Ausübung in der Auktion durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auktionator widerrufen werden. Der Ersteher verpflichtet sich, das notarielle Versteigerungsprotokoll unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Zuschlag in notariell beglaubigter Form zu bestätigen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Auktionator berechtigt, den Zuschlag zurückzunehmen.

Der amtierende Notar ist vom Ersteher unwiderruflich beauftragt, die Rücknahme entgegenzunehmen. Weder der Auktionator noch die Mitarbeiter des Auktionshauses haften für den Inhalt der im Namen des Erstehers abgegebenen Erklärungen, bzw. die Erteilung der Genehmigungserklärung.

6) Der Auktionator kann auch **telefonische Gebote** zulassen, für die die vorstehenden Bestimmungen entsprechend gelten. Auktionshaus und Auktionator übernehmen keine Haftung für das Zustandekommen von Telefonverbindungen bei telefonischen Bietungsaufträgen.

7) Jeder bei der Auktion anwesende Bieter ist bei Zuschlag verpflichtet, eine **Bietungssicherheit** zu leisten, die 10 v. H. des Meistgebotes, mindestens jedoch € 2.000, beträgt. Ersteher, die keinen deutschen Firmen- bzw. Wohnsitz haben, müssen doppelte Bietungssicherheit leisten. Wenn das Meistgebot unter € 2.000 liegt, ist es in voller Höhe zu leisten. Die Bietungssicherheit kann durch Barzahlung oder durch Scheck geleistet werden. Die Bietungssicherheit wird auf das Meistgebot angerechnet. Der Auktionator kann einen Bieter bei nachgewiesener Bonität von der Leistung der Bietungssicherheit ganz oder teilweise befreien. Diese Befreiung erfolgt schriftlich.

Ein Zuschlag kann vom Auktionator zurückgezogen werden, wenn der Bieter auf Verlangen des Auktionators keine Bietungssicherheit leistet.

Wird das Meistgebot nicht in voller Höhe bezahlt und der Vertrag aus diesem Grunde nicht durchgeführt, so dient die Bietungssicherheit vorrangig der Begleichung der Courtag-Ansprüche des Auktionators und nachrangig der Befriedigung etwaiger Schadenersatzansprüche des Eigentümers. Soweit die Bietungssicherheit auf einem Notaranderkonto hinterlegt ist, kann sie nur mit Zustimmung des Eigentümers und des Auktionators zurückgezahlt werden. Ohne übereinstimmende Weisung ist der beurkundende Notar berechtigt, jederzeit die Zahlung auf das Meistgebot beim zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

8) Jeder **Zuschlag** erfolgt **im altersbedingten Zustand** und, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, wie es steht und liegt, d. h. unter Ausschluss aller Ansprüche und Rechte bezüglich Sach- und Vermögensschäden des Erstehers wegen Sachmängeln des Grundstückes und der Gebäude und gegebenenfalls mitversteigeter beweglicher Sachen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche auf Schadenersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Eigentümer die Pflichtverletzung zu vertreten hat und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Eigentümers beruhen. Eine Pflichtverletzung des Eigentümers steht die seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Für mitversteigerte bewegliche Sachen gilt dieser Haftungsausschluss entsprechend.

Soweit der Eigentümer dem Auktionator Angaben und Zusicherungen über das Objekt und seine tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, gelten diese zugunsten des künftigen Erstehers. Er kann Rechte daraus nur unmittelbar gegen den Eigentümer geltend machen.

Für die Versteigerung von **Immobilien des Bundes, der Bundesländer, derer Behörden/ Institutionen/ Eigenbetriebe, der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Telekom AG** und den nach § 15 AktG mit diesen Gesellschaften verbundenen Unternehmen gilt zusätzlich folgendes: Solche Immobilien sind grundsätzlich nicht versichert.

Der Ersteher hat selbst für eine ausreichende Versicherung ab Übergabestichtag zu sorgen. Es besteht keine Räumungsverpflichtung des Bundes bzw. der genannten Behörden/ Institutionen/ Unternehmen, die auch keine Haftung für schädliche Bodenveränderungen i.S. v. § 2 Abs.3 BBodenSchG und/oder Altlasten i.S. § 2 Abs.5 BBodenSchG übernehmen. Eine Kostenbeteiligung im Rahmen der Ausgleichspflicht nach § 24 BBodenSchG ist ausgeschlossen. Soweit der Bund bzw. die genannten Behörden/ Institutionen/ Unternehmen als Alteigentümer oder Verursacher unmittelbar gemäß §§ 4 Abs. 6, 24

Versteigerungsbedingungen

BBodenSchG in Anspruch genommen werden, sind sie vom Ersteher und ggf. seinen Rechtsnachfolgern freizustellen, denen der Ersteher diesen Haftungsausschluss weiter zu geben hat.

9) Das Auktionshaus und der Auktionator haften dem Eigentümer und dem Ersteher für eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Vorbereitung und Durchführung der Versteigerung. Soweit der Auktionator oder das Auktionshaus sich auf Angaben und Unterlagen des Eigentümers/ Einlieferers oder Dritter wie etwa Behörden oder anderer Träger öffentlicher Belange stützen, stehen sie nur für die zutreffende Übermittlung, nicht aber für die objektive Richtigkeit ein. Im Übrigen wird jede Haftung des Auktionators und des Auktionshauses - auch für die Beratung in Bewertungsfragen oder für Ansprüche und Rechte bezüglich Sach- und Vermögensschäden wegen Sachmängeln am Objekt - ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche auf Schadenersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Auktionshaus/der Auktionator die Pflichtverletzung zu vertreten hat und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Genannten beruhen. Einer Pflichtverletzung der Genannten steht die ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

8) Die Angaben, die zu den angebotenen Objekten gemacht werden, stehen bis zum Zuschlag unter dem Vorbehalt der Überprüfung und nachträglichen Richtigstellung. Die Angaben zu Mieten und Betriebskosten können sich zwischen Redaktionsschluss des Katalogs und dem Aufruf des Objekts in der Auktion sowie dem Zeitpunkt der wirtschaftlichen Übergabe von Nutzen und Lasten ändern, sei es durch zwischenzeitlichen Leerstand oder Neuvermietung.

9) Die **Übergabe** des Objektes (**Lasten- und Nutzenübergang**) erfolgt - soweit im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden - an dem Monatsersten, der auf die Hinterlegung/Zahlung des Meistgebotes folgt. Der Eigentümer verpflichtet sich, das Eigentum an dem Objekt frei von Lasten in Abt. II und III zu übertragen mit Ausnahme von nicht wertmindernden Belastungen, wie zum Beispiel Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Sanierungsvermerken oder sonstigen Grunddienstbarkeiten, die der Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistgebot übernimmt. Er übernimmt mit Übergabe auch alle zivil- und öffentlich-rechtlichen Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich des Objektes und stellt den Eigentümer insoweit von diesen Verpflichtungen frei. Der bisherige Eigentümer ist verpflichtet, bis zum Übergabestichtag sämtliche laufenden öffentlichen und privaten Lasten des Grundstücks zu tragen.

Die Kosten für die am Tage der Versteigerung vorhandenen Erschließungsanlagen (wie Straße, Kanalisation usw.) trägt der bisherige Eigentümer.

Etwaige, am Übergabestichtag noch nicht abgerechnete Anliegerbeiträge, Kommunalabgaben sowie Erschließungskosten, die sich auf Erschließungsmaßnahmen bis zum Tag der Auktion beziehen, sind vom Eigentümer zu tragen. Erschließungskosten für Maßnahmen, die nach dem Tag der Auktion durchgeführt werden, trägt der Ersteher.

Soweit der Eigentümer schon Leistungen für Erschließungskosten bzw. laufende Lasten für Zeiträume erbracht hat, die nach dem jeweiligen Stichtag liegen, ist der Ersteher zur Erstattung verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt zwischen den Beteiligten direkt. Dies gilt auch für etwaige vorhandene Vorräte an Heizöl oder sonstigen Brennstoffen, die zwischen Eigentümer und Ersteher abzurechnen sind.

12) Das **Meistgebot** ist (unter Abzug einer etwa vorher geleisteten Bietungssicherheit) direkt an den Eigentümer zu bezahlen oder bei Vorliegen eines entsprechenden Sicherungsinteresses durch Zahlung auf ein Anderkonto des amtierenden Notars **zu hinterlegen** und zwar - soweit nicht ein davon abweichender Fälligkeitstermin vereinbart wurde - innerhalb **eines Monats** ab Versteigerungstermin. Die Hinterlegung des Meistgebotes ist auch vertragsgemäß, wenn sie unter der Auflage der Eintragung einer nach Maßgabe dieser Versteigerungsbedingungen bestellten Kaufpreisfinanzierungsgrundschuld steht. Die Bestellung solcher Grundschulden kann nur durch Erklärung zu Protokoll des amtierenden Notars abgegeben werden. Bis zur vollständigen Zahlung des Meistgebotes kann die Grundschuld nur der Finanzierung des Meistgebotes dienen. Bei Hinterlegung des Meistgebotes erfolgt **die Auszahlung** des Meistgebotes, wenn die ranggerechte Eintragung einer Vormerkung zugunsten des Erstehers erfolgt ist und die erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen, mit Ausnahme der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung als Nachweis bezahlter Grunderwerbsteuer, vorliegen und die vertragsgemäße Lastenfreistellung sichergestellt ist. Von der Eintragung der Vormerkung kann abgesehen werden, wenn der Ersteher darauf als Zahlungs- bzw. Auszahlungsbedingung verzichtet.

13) Bei Ausübung einer **Belastungsvollmacht**, die der Eigentümer dem Auktionator für den Erwerber in der Regel erteilt, dürfen Treuhandaufgaben der finanzierenden Kreditinstitute zur Auszahlung des Meistgebotes vom Treuhandkonto nur von objektbezogenen Grundbucheintragungen abhängig gemacht werden. Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass vom Treuhandkonto eventuelle Lasten des Grundbuches abgelöst werden.

Im Falle der Abwicklung der Kaufpreiszahlung über ein Notaranderkonto stehen die **Hinterlegungszinsen** dem Eigentümer zu.

14) Jeder Ersteher ist verpflichtet, sich sofort zu Protokoll des amtierenden Notars der sofortigen **Zwangsvollstreckung** wegen des gesamten Betrages des Meistgebotes nebst Verzugszinsen gegenüber dem Eigentümer und wegen der Courtage des Auktionators gegenüber dem Auktionshaus zu unterwerfen und den amtierenden Notar unwiderruflich anzuweisen, dem Eigentümer, bzw. dem Auktionshaus eine vollstreckbare Ausfertigung des **Versteigerungsprotokolls** zu erteilen. Sofern der Ersteher nicht mehr anwesend ist, hat er diese Erklärung unverzüglich vor einem Notar nachzuholen. Bei Zahlungsfristüberschreitung, vorstehende Ziffer 12), ist der Ersteher verpflichtet, an den Eigentümer, bzw. das Auktionshaus Verzugszinsen gemäß § 288 BGB i.V.m. § 247 BGB ab dem Zahlungstermin gemäß vorstehender Ziffer 12) zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

15) Sofern der anwesende Ersteher die Beurkundung gemäß Ziffer 14) nicht am Auktionstag beim amtierenden Notar vornimmt und unterzeichnet, ist der Auktionator berechtigt, den Zuschlag zurückzunehmen. Der amtierende Notar ist vom Ersteher unwiderruflich beauftragt, diese Erklärung entgegenzunehmen.

16) Der Eigentümer trägt folgende **Kosten**: Die Kosten für die Tilgung und Löschung nicht übernommener Grundbuchbelastungen sowie etwaige Hebegebühren, soweit sie aufgrund der Löschung von Belastungen zusätzlich entstehen und die Vermessungskosten einer veräußerten Teilfläche. Die Bankgebühren des Treuhandkontos trägt der Eigentümer. Der den Vertrag vollziehende Notar ist berechtigt, die anfallenden Gerichtskosten für die Löschung der vom Ersteher nicht zu

Versteigerungsbedingungen

übernehmenden Belastungen, soweit diese nicht direkt vom Eigentümer gezahlt sind, vom Notaranderkonto zu entnehmen.

Der Ersteher trägt folgende Kosten:

- a) die anteilige **Courtage** (Aufgeld) des Auktionshauses, jeweils vom Meistgebot.

Diese beträgt für Objekte

- bis zu einem Meistgebot von 9.999 € **17,85 % inkl. ges. MwSt.**
- bei einem Meistgebot von 10.000 € bis 29.999 € **11,90 %, inkl. ges. MwSt.**
- bei einem Meistgebot von 30.000 € bis 59.999 € **9,52 %, inkl. ges. MwSt.**
- bei einem Meistgebot ab 60.000 € **7,14 %, inkl. ges. MwSt.**

Die Courtage ist verdient, fällig und zahlbar mit dem Zuschlag, unabhängig von der weiteren Vertragsentwicklung. Ein Rückforderungsanspruch ist ausgeschlossen, es sei denn, eine für die Wirksamkeit des Vertrages öffentlich-rechtliche Genehmigung wird bestandskräftig verweigert.

b) Gebühren der notariellen Protokollierung der Versteigerung (Zuschlag), der Auflassung, einer eventuell erforderlichen Identitätserklärung und des Vollzuges, einschließlich Hinterlegung (Verwahrgebühren),

c) Kosten der grundbuchlichen Eintragungen und der Löschung der Eigentumsübertragungsvormerkung, Gebühren der Behörden, Grunderwerbsteuer und sonstiger etwa erforderlicher Zustimmungen,

d) Kosten einer vom Ersteher veranlassten Grenzfeststellung eines ganzheitlich veräußerten Flurstückes. Die unverzügliche Zahlung dieser Kosten ist Hauptleistungspflicht.

Sofern von einem Kaufinteressenten oder Ersteher Kopien vorliegender Gutachten zu den Auktionsobjekten angefordert werden, kann das Auktionshaus dafür jeweils € 15 zuzüglich Mehrwertsteuer berechnen.

17) Die vom Eigentümer zu zahlende Courtage wird mit dem Auktionshaus und dem Auktionator individuell vereinbart.

18) Es wird darauf hingewiesen, dass die **Umschreibung** des Eigentums im Grundbuch von der Vorlage des Negativzeugnisses gem. § 28 Abs. 1 BauGB über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch, einer eventuell notwendigen sanierungsrechtlichen Genehmigung, die auch für Finanzierungsgrundschulden erforderlich ist, und ggf. anderer behördlicher Genehmigungen abhängt sowie der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung, bei landwirtschaftlich genutzten Flächen ferner von der Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz. Für die Erteilung vorstehender Genehmigungen haftet kein Auktionsbeteiligter, wenn sie ordnungsgemäß beantragt worden sind.

Bei **Veräußerung von Teilflächen** steht das Leistungsbestimmungsrecht dem Eigentümer zu, der dieses Recht nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB auszuüben hat. Es bedarf zur Auszahlung des Meistgebotes vom Notaranderkonto und zur Eigentumsumschreibung des katastermäßigen und grundbuchmäßigen Vollzuges der Teilung. Soweit ein gesetzliches/vertragliches Vorkaufsrecht ausgeübt

wird, sind der Eigentümer als auch der Ersteher zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt. Wechselseitige Ansprüche bei Ausübung des Vorkaufsrechts sind ausgeschlossen. Für die neuen Bundesländer ist u. U. die Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsordnung erforderlich.

19) Für die grundbuchliche **Abwicklung** des Zuschlages gelten - soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist - folgende Regelungen:

a) Der Antrag auf Eintragung einer Eigentumsübertragungsvormerkung kann durch den amtierenden Notar beim Grundbuchamt erst gestellt werden, wenn - falls erforderlich - notwendige Vertragsgenehmigungen vorliegen und der Ersteher die Löschung dieser Vormerkung in grundbuchlicher Form unwiderrufbar für den Fall des Rücktritts des Eigentümers wegen Zahlungsverzuges des Erstehers bewilligt hat.

b) Wird ein Objekt von mehreren Personen eingeliefert, haften diese dem Auktionshaus und dem Ersteher gegenüber als Gesamtschuldner.

c) Wird ein Objekt von mehreren Personen ersteigert, haften diese dem Auktionshaus und dem Einlieferer gegenüber als Gesamtschuldner.

d) Der Vollzug des Versteigerungsprotokolls setzt regelmäßig die Bezahlung des Notarkostenvorschusses voraus.

e) Die Eigentumsübertragungsvormerkung ist nur mit Zustimmung des Auktionators abtretbar.

f) Der Antrag auf **Eigentumsumschreibung** soll nicht gestellt werden, bevor der volle Betrag des Meistgebotes direkt bezahlt oder auszahlungsfähig hinterlegt ist.

g) Der Ersteher beantragt die Löschung der zu seinen Gunsten eingetragenen Eigentumsübertragungsvormerkung gelegentlich der Eigentumsumschreibung, soweit zwischenzeitlich keine seine Rechte beeinträchtigenden Eintragungen erfolgt oder beantragt sind.

h) Eigentümer und Ersteher verzichten auf ihre eigenen Antragsrechte beim Grundbuchamt und überlassen es dem amtierenden Notar.

i) Die Vorlage von Vollmachtbestätigungen und Vertretungsnachweisen in der Form des § 29 GBO ist Hauptleistungspflicht.

19) Der Auktionshaus Karhausen AG steht das Hausrecht zu. Es kann Personen, die den Ablauf der Auktion behindern, von der Teilnahme ausschließen.

20) Gerichtsstand Amtsgericht Charlottenburg bzw. Landgericht Berlin.

21) Diese Versteigerungsbedingungen gelten entsprechend auch für den Nachverkauf.

Berlin, den 09.01.2015

Matthias Knake
öffentlich bestellter und vereidigter
Grundstücksversteigerer

Berlin, den 9. Januar 2015
Gemäß Urkundenrolle Nr. 15/2015
Notar Dr. Sebastian Schütz in Berlin

Veranstaltungsort am 29. und 30. September 2017
Auditorium Friedrichstraße im Quartier 110 Friedrichstraße 180 10117 Berlin



Erleben Sie eine Auktion live! Wo? In der 4. Etage. Wann? Freitag ab 14:00 Uhr und Samstag ab 12:00 Uhr.



Unser Tipp: Falls Sie mit dem Pkw anreisen, können Sie diesen zum Beispiel in der nur ca. 50 m entfernten CONTIPARK Tiefgarage auf der Taubenstraße parken.